

# **BVGer E-3105/2018 vom 13. Juni 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-06-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3105\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3105_2018)

FR: TAF E-3105/2018 du 13 juin 2018

IT: TAF E-3105/2018 del 13 giugno 2018

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des

Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

#### **E. 4.2**

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sog. "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

#### **E. 4.3**

Die Abgrenzung des Wiedererwägungsgesuchs zum zweiten Asyl- beziehungsweise Mehrfachgesuch (Art. 111c AsylG) richtet sich nach dem inhaltlichen Kriterium, welcher Teil der ursprünglichen Verfügung neu zu beurteilen beantragt wird. Bezieht sich die Veränderung der Sachlage auf Wegweisungsvollzugshindernisse (Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges), liegt ein Wiedererwägungsgesuch vor. Wird hingegen eine Veränderung der Sachlage in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl geltend gemacht, die nach Rechtskraft des Asylentscheids eingetreten sind, so handelt es sich um ein neues Asylgesuch nach Art. 111c AsylG.

#### **E. 5.1**

In seiner Eingabe vom 17. April 2018 machte der Beschwerdeführer geltend, er werde in der Türkei wegen Propaganda für eine Terrororganisation gesucht. Gegen ihn seien zwei Strafverfahren eröffnet worden. In diesem Zusammenhang sei es zuletzt am 26. Februar 2018 zu einer Razzia durch türkische Anti-Terroreinheiten an seinem früheren Wohnsitz in D. \_\_\_\_\_ gekommen. Zur Stützung seiner Begehren reichte er ein Schreiben seines heimatlichen Rechtsvertreters vom 3. April 2018 mit deutscher Übersetzung zu den Akten. Demzufolge würden im Sinne eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs gemäss Art. 111b AsylG neue Tatsachen und ein neues Beweismittel vorliegen, welche nach dem Entscheid des SEM vom 18. Januar 2018 entstanden seien.

#### **E. 5.2**

Das SEM hat die Eingabe des Beschwerdeführers als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch anhand genommen. Dies dürfte im Hinblick auf seine am 17. Januar 2018 beim SEM bereits schriftlich deponierten Vorbringen, wonach gegen ihn im Heimatstaat zwei Strafverfahren eröffnet worden seien und das damit im Zusammenhang ergangene Schreiben des heimatlichen Anwalts vom 3. April 2018 der Fall sein. Was die geltend gemachte Razzia, welche am 26. Februar 2018 am ehemaligen Wohnort in D. \_\_\_\_\_ erfolgt sein soll, anbelangt, beschlägt dies allenfalls eine Veränderung der Sachlage in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl, die nach Rechtskraft des Entscheids vom 18. Januar 2018 eingetreten ist. Dem Beschwerdeführer ist dadurch, dass die Vorinstanz sein Gesuch gesamthaft als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen und dieses im Hinblick auf die geltend gemachten Wiedererwägungs- und Asylgründe vollumfänglich inhaltlich geprüft hat, kein Nachteil erwachsen. Dies gilt auch in Bezug auf den erhobenen Kostenvorschuss, welcher im Rahmen eines

Mehrfachgesuches ebenfalls zu erheben ist (vgl. Art. 111d Abs. 1 AsylG).

### **E. 5.3**

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass der Beschwerdeführer bereits seit Mitte Januar 2018 Kenntnis von den gegen ihn laufenden Strafverfahren in der Türkei hatte. Seine entsprechende Eingabe vom 17. Januar 2018 ging beim SEM erst nach Erlass der unangefochten gebliebenen Verfügung vom 18. Januar 2018 (vgl. oben K.), nämlich am 19. Januar 2018, ein (act. D13/1). Zudem hat die angebliche Razzia an seinem früheren Wohnort in D. \_\_\_\_\_ bereits am 26. Februar 2018 stattgefunden. Ungeachtet dessen hat der Beschwerdeführer rund zwei Monate zugewartet, basierend auf diesen beiden Ereignissen am 17. April 2018 ein Nachfolgesuch bei der Vorinstanz zu stellen.

### **E. 5.4**

Nachdem die Vorinstanz eine inhaltliche Prüfung der Vorbringen vorgenommen hat, verschliesst sich auch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens einer inhaltlichen materiellen Prüfung der eingereichten Beweismittels und der vorgebrachten Tatsachen auf ihre Relevanz für den Beschwerdeführer und sein Asylvorbringen nicht.

### **E. 6**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die vorinstanzliche Verfügung und die darin getroffenen Erwägungen zu bestätigen sind.

#### **E. 6.1**

So wurde auf Beschwerdeebene inhaltlich nichts vorgebracht, was an der Einschätzung der bereits ergangenen Verfügungen und Entscheide sowie der vorliegend in Rede stehenden angefochtenen Verfügung etwas zu ändern vermag.

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, es seien gegen ihn Strafverfahren eröffnet und an einem seiner ehemaligen Wohnorte eine Razzia durchgeführt worden. Zur Ermittlung dieses Sachverhalts hat der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat einen - eigenen Angaben zufolge - rechtskundigen und erfahrenen Anwalt mit der Einholung von Informationen und Beschaffung von Beweismitteln mandatiert. Dieser hat nach mehreren Monaten angeblicher Suche keine Beweise für die vorgebrachten Sachumstände vorlegen können. Sofern tatsächlich ein offizielles Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer eröffnet worden wäre beziehungsweise nach dem Beschwerdeführer gesucht würde, wären entsprechende Dokumente, wie beispielsweise ein Haftbefehl oder eine Anklageschrift verfügbar und den schweizerischen Behörden einzureichen gewesen. Nach dem Kenntnisstand des Bundesverwaltungsgerichts entspricht es dem üblichen Vorgehen der türkischen Behörden, den Betroffenen bei der Eröffnung von staatlichen Verfahren entsprechende Dokumente auszuhändigen beziehungsweise zuzustellen. Wie bereits von der Vorinstanz festgestellt, wäre der Beschwerdeführer aufgrund der in Art. 8 AsylG verankerten Mitwirkungspflicht und in Anbetracht der zeitlichen Komponente verpflichtet gewesen, diese Beweise beizubringen. Unplausibel bleibt in diesem Zusammenhang, dass dem heimatlichen Anwalt die Verfahrensnummern bekannt sein sollen, nicht jedoch weitere konkrete Anhaltspunkte zu den Verfahren. Auch in Bezug auf die Razzia am ehemaligen Wohnort wurden weder konkretisierende Ausführungen getroffen noch Beweismittel eingereicht, welche diese Behauptung belegen könnten. Auf eine Botschaftsanfrage kann

unter diesen Umständen - im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung - verzichtet werden. Schliesslich teilt das Bundesverwaltungsgericht angesichts der vorliegenden Umstände die vorinstanzliche Auffassung, dass es sich beim Schreiben des türkischen Anwalts um ein reines Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiswert handelt. Das Schreiben gibt lediglich die Vorbringen des Beschwerdeführers wieder, ohne konkretisierende Ausführungen, und vermag nichts an der zutreffenden Einschätzung auch der bisher ergangenen Entscheide zu ändern.

### **E. 6.3**

Es ist dem Beschwerdeführer mithin nicht gelungen, mit dem neuerlich eingereichten Rechtsmittel eine asylrechtlich relevante Verfolgungssituation nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. Der am 30. Mai 2018 angeordnete Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

### **E. 8**

Mit dem vorliegenden Direktentscheid erweisen sich die Gesuche um Gewährung der aufschiebenden Wirkung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos.

### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.